

Landratsamt Ebersberg

Kfz-Zulassungsbehörde



Info der Zulassungsbehörde; Neuerungen im Zulassungsverfahren im Kalenderjahr 2015

Bundesweite Kennzeichenmitnahme bei Umzug

Ab dem **01.01.2015** kann bei Umzug in den Zuständigkeitsbezirk einer anderen Zulassungsbehörde das zugeteilte Kennzeichen beibehalten werden. Wie bisher auch, muss der Fahrzeughalter/die Fahrzeughalterin nach erfolgtem Umzug unverzüglich bei der neuen Zulassungsbehörde vorsprechen und die Änderung der Anschrift anzeigen. Es besteht jedoch künftig ein Wahlrecht. Der Fahrzeughalter/die Fahrzeughalterin kann entscheiden, ob das bisherige Kennzeichen weitergeführt werden soll oder dem Fahrzeug ein Kennzeichen der neuen Zulassungsbehörde zugeteilt werden soll.

Die Mitnahme des Kennzeichens ist an folgende Bedingungen geknüpft:

- Es darf kein Halterwechsel vorliegen
- Das Fahrzeug muss zugelassen sein

Internetbasierte Außerbetriebsetzung

Ab dem **01.01.2015** können Fahrzeuge auch über ein vom Kraftfahrt-Bundesamt betriebenes Internetportal außer Betrieb gesetzt werden.

Damit dies möglich ist, müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- Am Fahrzeug müssen Stempelplaketten angebracht sein, die mit einem verdeckten Sicherheitscode versehen sind. Es muss eine neue Zulassungsbescheinigung Teil I ausgestellt sein, auf der sich ebenfalls ein verdeckter Sicherheitscode befindet. Entsprechende Plaketten und Zulassungsbescheinigungen werden ab dem 01.01.2015 ausgegeben.
- Zur Identifizierung des Antragstellers muss der neue Personalausweis mit aktivierter Online-Ausweisfunktion (eID-Funktion) verwendet werden
- Die zu entrichtende Gebühr in Höhe von 6,20 € (ggfs. zzgl. 2,60 € für die Kennzeichenreservierung) muss mittels eines e-Paymentsystems bezahlt werden

Mit der internetbasierten Außerbetriebsetzung wird der 1. Schritt zur stufenweisen Einführung der internetbasierten Fahrzeugzulassung (i-Kfz) realisiert.

Vergabe von Kurzzeitkennzeichen

Zur Verhinderung des Missbrauchs von Kurzzeitkennzeichen werden die Bedingungen für die Zuteilung ab dem **01.04.2015** verschärft. Folgende Regelungen werden neu eingeführt:

- Zuständig ist künftig neben der Zulassungsbehörde des Hauptwohnsitzes des Antragstellers auch die für den derzeitigen Standort des Fahrzeugs zuständige Zulassungsbehörde.
- Das Fahrzeug muss im Besitz einer gültigen Typengenehmigung/ Einzelgenehmigung sein
- Die Fahrzeugpapiere müssen bei Antragstellung vorgelegt werden.
- Der Termin für die Durchführung der Hauptuntersuchung darf noch nicht abgelaufen sein.

Besteht für das Kfz keine Typengenehmigung/ Einzelgenehmigung oder ist die Hauptuntersuchung fällig, darf ein Kurzzeitkennzeichen nur Durchführung der notwendigen Fahrten zur Erlangung der Betriebserlaubnis bzw. zur Durchführung der Hauptuntersuchung zugeteilt werden. Die Beschränkung wird durch einen Eintrag in der Zulassungsbescheinigung Teil I dokumentiert.

Wie bisher muss sich der Antragsteller ausweisen können und ein Versicherungsnachweis (eVB-Code) muss vorgelegt werden.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.
Ihre Zulassungsbehörde Ebersberg